

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
51/510-1/FDV

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/114/2016

Ehrenamtliche Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge Fraktionsantrag Nr. 219/2015 der Stadtratsfraktion der Grünen Liste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht dient zur Kenntnis.

Der Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen Liste Nr. 219/2015 vom 29.10.2015 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Auch wenn der Gesetzgeber der ehrenamtlichen Vormundschaftsführung den Vorrang einräumt, ist die Verstärkung von Werbeaktivitäten zur Gewinnung bürgerschaftlich Engagierter für die Führung von ehrenamtlichen Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer problematisch, da diese Funktion schnell in der Überforderung engagierter Menschen insbesondere hinsichtlich zu fällender rechtserheblicher Entscheidungen münden kann. Wie die Praxis der Mitarbeiter/innen im Fachdienst Vormundschaften des Stadtjugendamtes zeigt, bedarf die sachgerechte kindeswohlorientierte Führung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eines umfangreichen verwaltungsverfahrens-, asyl- und aufenthaltsrechtlichen Hintergrundes, der bei allgemeiner Lebenserfahrung trotz allem sozialen Engagements und vorhandener Frustrationstoleranz so gut wie nie vorhanden ist.

Die gesetzliche Vertretung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers setzt ein herausfordernd hohes Maß an Verantwortlichkeit voraus, da hier nicht nur Sprachprobleme die Sache erschweren, sondern eben zudem das Asyl- und Aufenthaltsrecht zusammen mit einigen wichtigen anderen Gesetzen richtig anzuwenden sind, um die Belange der Kinder und Jugendlichen verantwortungsvoll zu vertreten. Die Amtsgerichte – Abteilungen für Familiensachen – und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erwarten durchaus zu Recht, dass seitens des Vormunds in den genannten Bereichen alles richtig gemacht wird. Damit ist ein ehrenamtlicher Vormund, der sich hier – wenn auch sehr engagiert – einsetzen möchte, aber sonst keine Berührung mit dem Recht schlechthin hatte, sehr schnell überfordert.

Die Personalsituation im Bereich des Fachdienstes Vormundschaften des Stadtjugendamtes gibt es bedauerlicherweise nicht her, dass dessen Mitarbeiterinnen diese Aufgaben zusätzlich im Rahmen von steter, „an die Hand nehmender“ Beratung und Unterstützung leisten können. Daher ist es zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen notwendig, deren rechtliche Vertretung durch erfahrene Amtsvormünder mit einschlägigen Spezial- und Rechtskenntnissen sicherzustellen.

Diese Auffassung teilen inzwischen auch Obergerichte, wie das OLG Schleswig (Beschluss vom 11.04.2016 – 14 UF 32/16: „Im Übrigen dürften Mitarbeiter/innen von Jugendämtern inzwischen auch hinreichend geschult sein, um fachlich mit besonderen Herausforderungen verbundene Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Ausländer zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für besondere Kenntnisse von Integrations- und Ausbildungsangeboten, die einer Einzelperson ... nicht so ohne weiteres zur Verfügung stehen.“) und das OLG Nürnberg (Beschluss vom

01.07.2016 – 11 WF 548/16: „Stets ist eine Person auszuwählen, die das Wohl des Mündels am besten fördern kann, wobei zu berücksichtigen ist, in welcher Betreuungssituation sich der Minderjährige befindet und welche Aufgaben von dem Vormund zu erledigen sind..... Die Bestellung des Stadtjugendamtes Erlangen als Vormund dient daher derzeit dem Wohl des Mündels am besten, da beim Fachdienst Vormundschaften Fachkenntnisse vorhanden sind, die dem Mündel (=unbegleiteter Minderjähriger) in der derzeitigen Situation von besonderem Nutzen sind, so Erfahrungen mit traumatisierten Kindern, besondere Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht, Organisation von Deutschkursen u.a.m.“).

In einem mittelfränkischen Landkreis gab es schon ein spezielles Ehrenamtlichenprojekt zur Übernahme von Vormundschaften von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Das Ergebnis war letztlich ernüchternd. Nach einem zeit- und arbeitsintensiven Aufbau (die Mitarbeiter/innen konnten für ein halbes Jahr keine Mündelbesuche mehr wahrnehmen und standen für Ihre bislang „anvertrauten“ Kinder und Jugendlichen nur noch in Notfällen zur Verfügung) sind von anfangs 75 Interessierten nur 25 tatsächlich als ehrenamtliche Vormünder übriggeblieben. Der Aufwand lohnte sich somit nicht, da zum einen 25 Vormundschaftsverfahren genau die adäquate Menge für das eingesetzte Vollzeitäquivalent darstellt und zum anderen junge Flüchtlinge ab dem ersten Tag der Vormundschaft die volle kindwohlfördernde Begleitung benötigen und nicht einer Experimentier- und Anlernzeit seitens der neuen ehrenamtlichen Vormundspersonen ausgesetzt werden sollten. Das Stadtjugendamt Erlangen ging auch dem Hinweis der Stadtratsfraktion der Grünen Liste auf das einschlägige Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“ nach. Hier sollen in einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt zur Gewinnung von Gastfamilien, ehrenamtlichen Vormundschaften und Patenschaften in zehn Modellregionen in ganz Deutschland Schulungskonzepte entwickelt und erprobt werden. Leider blieben alle diesbezüglichen Anfragen des Stadtjugendamtes vom Ministerium unbeantwortet. Das vom Ministerium beauftragte Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln verweist unter seinem „Wegweiser-Telefon 0 800 200 50 70“ letztlich nur auf die örtlich zuständigen Jugendämter. Der Fachdienst Vormundschaften wird sich weiter um diese Schulungskonzepte bemühen und ebenso die angekündigten Regionalkonferenzen im Fokus behalten.

Ein eigenes Erlanger Projekt zur intensiven Anwerbung, Schulung und dauerhaften fachlichen Begleitung/Unterstützung von ehrenamtlichen Einzelvormündern für unbegleitete minderjährige Ausländer ist ohne eine entsprechende Verstärkung durch fachlich versiertes und hochgradig emphatisches Personal nicht durchführbar. Bezüglich einer Projektdurchführung ohne personelle Verstärkung wird auf die oben geschilderten, anderenorts gemachten Erfahrungen verwiesen.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang